

Die Jagdgenossenschaft Denzlingen hat in ihrer Versammlung am 14.04.2021 die Satzung der Jagdgenossenschaft sowie die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung wie folgt neu beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft Denzlingen

Auf Grund von § 15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 550), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, in der Fassung vom 2. April 2015 (GBl. 2015, 202), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Denzlingen am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft erstreckt sich auf die Gemarkung Denzlingen und führt den Namen "Jagdgenossenschaft Denzlingen". Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz in 79211 Denzlingen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

(2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

(3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen nach § 2 JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

II. Organe

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5);
2. der Gemeinderat als Jagdvorstand (§ 9) und Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.

(3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderates oder seinem Stellvertreter im Amt geleitet.

(5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung tagt nichtöffentlich.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, bzw. auf Antrag geheim. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandeseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; eine nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

(6) Jeder Vollmachtnehmer kann höchstens **drei** abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 7

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderates oder seinem Stellvertreter im Amt und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. die Verwaltung der Jagdgenossenschaft;
2. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
3. die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung;
5. die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG;
6. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften;
7. Änderungen der Satzung;
8. Erhebung von Umlagen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Absatz 7 JWMG für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft als Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister oder einen Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Insbesondere kann der Gemeinderat dem Bürgermeister die dem Gemeinderat nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zur dauerhaften Erledigung durch die Hauptsatzung der Gemeinde übertragen.

(3) Die Kosten der Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 10

Aufgaben des Jagdvorstands

(1) Der Gemeinderat als Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

(3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen;
2. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen;
3. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers;
4. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen;
5. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben;
6. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
7. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet;
8. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan;

9. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen;
10. Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 11

Verzeichnis der Jagdgenossen

(1) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

(2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Versammlung der Jagdgenossen fortzuschreiben.

III. Jagdverpachtung

§ 12

Verfahren zur Bejagung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden. Die Bejagung kann auch durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger erfolgen („Regiejagd“).

§ 13

Zielvereinbarung zur Rehwildbewirtschaftung

(1) Im Falle einer Verpachtung haben Jagdgenossenschaft und Jagdpächter eine Zielvereinbarung zur Abschussgestaltung zu treffen. Die Vereinbarung ist formlos zu gestalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind regelmäßige Streckenmeldungen bei der hierfür zuständigen Stelle einzureichen.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Datum und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder

geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung – über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 16

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 17

Umlagen

(1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Mitglieder die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 15 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 10.000,00 EURO überschritten haben.

(2) Die Beiträge zur Umlage der Mitglieder werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitglieder gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

(3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft, die Auslegung des Abschussplans sowie die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Denzlinger Homepage) bekannt gegeben.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft vom 06.11.2003 außer Kraft.

Denzlingen, den 14.04.2021

Markus Hollemann

Bürgermeister

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2021 die Satzung ebenso beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.05.21 vom Landratsamt Emmendingen, untere Jagdbehörde, genehmigt.




Piefke

Beschluss über die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung vom 14.04.2021

(1) Die Versammlung hat beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung für die Unterhaltung und den Bau von Wald- und Feldwegen sowie zur Verbesserung der jagdlichen Verhältnisse zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zustimmt, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich geltend gemacht wird.

(3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.